

Vernehmung zur Wahrheit zu ermahnen und zu belehren. Dann folgt die Vernehmung zur Person, wobei auch solche Fragen zu stellen sind, die ihre Glaubwürdigkeit für die vorliegende Sache aufhellen (§ 56 StPO); Schließlich folgt die Vernehmung zur Sache. Über jede Vernehmung ist wie bei jeder Ermittlungshandlung ein Protokoll anzufertigen. Es kann für die Hauptverhandlung große Bedeutung haben (vgl. §§ 207, 209 StPO). Der Inhalt eines solchen Protokolls ist im § 112 StPO bestimmt.

Beim Durchführen von Vernehmungen ist auf das Zeugnisverweigerungsrecht hinzuweisen. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. Der Ehegatte des Beschuldigten,
2. die Geschwister des Beschuldigten,
3. Personen, die mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt (Enkel, Kinder, Eltern, Großeltern) oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden sind.

Es gibt also kein Zeugnisverweigerungsrecht für Verlobte, frühere Ehegatten und Verschwägerete. Jeder Zeuge kann auch die Auskunft über solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm oder dem zeugnisverweigerungsberechtigten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde (§ 49 StPO). In keinem Fall steht aber ein solches Recht einer Person dann zu, wenn die Strafgesetze eine Anzeigepflicht für das Verbrechen begründeten (§ 46 StPO), z. B. bei Staatsverbrechen, Verbrechen gegen das Leben, schweren Verbrechen gegen sozialistisches Eigentum usw. Unter dieser Voraussetzung wird vom Gesetz auch das „Berufsgeheimnis“ der Rechtsanwälte und Ärzte und das Recht der Auskunftsverweigerung bei Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung eingeschränkt.

Weiter ist ein Zeuge, der z. B. der Deutschen Volkspolizei angehört, auf seine Zeugnisverweigerungspflicht hinzuweisen, die so lange besteht, als er von der ihm ausdrücklich auferlegten Schweigepflicht nicht entbunden wurde. Der Zeuge wird durch eine Aussagegenehmigung nachzuweisen haben, daß er von dieser Pflicht befreit wurde (vgl. § 48 StPO).

Die Vorschriften über die Vereidigung von Zeugen haben für das Ermittlungsverfahren keine Bedeutung. Eine Vereidigung von Zeugen findet nur bei einer richterlichen Vernehmung statt.

Der Sachverständige im Ermittlungsverfahren

Die den Sachverständigen betreffenden Vorschriften haben auch erhebliche Bedeutung für das Ermittlungsverfahren.

Sachverständigengutachten sollen grundsätzlich bei den entsprechenden staatlichen Dienststellen angefordert werden. Private Sachverständige sollen nur herangezogen werden, wenn es besondere Umstände erfordern. Diese Bestimmung, § 60 StPO in Verbindung mit Ziffer 5 des Beschlusses des Ministerrates vom 27. 3. 1952, durch die die Höchstfrist für die Abgabe von Sachverständigengutachten auf einen Monat festgelegt wurde, erstrebt eine schnelle und fachlich gute Tätigkeit des jeweiligen Gutachters.

Im Ermittlungsverfahren kann z. B. ein Sachverständiger benötigt werden, um den Geisteszustand des Beschuldigten kennenzulernen. Ergeben sich Hinweise auf die Unzurechnungsfähigkeit eines Beschuldigten, so ist ihnen auch im Ermittlungsverfahren nachzugehen, da das Gutachten des Sachverständigen für die Entscheidung benötigt wird, mit der der Staatsanwalt das Ermittlungsverfahren abschließt. Auch eine Beobachtung in einer Krankenanstalt kann erforderlich sein.